

## Haushaltssatzung der Warbelstadt Gnoien für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 01.03.2021 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	4.298.500	EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.783.600	EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-162.100	EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	3.940.900	EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	4.493.700	EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-552.800	EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.029.500	EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	688.900	EUR
einen Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	340.600	EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

300.000 EUR.

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 430 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 390 v. H. |

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 15,225 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Weitere Vorschriften

1. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
2. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig.
3. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
4. Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
5. Nicht geplante und Mehraufwendungen für die Zuführung an Rückstellungen oder Rücklagen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.

## Nachrichtliche Angaben:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                | 2.578.240 EUR  |
| 2. Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -1.024.803 EUR |
| 3. Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                     | 14.023.163 EUR |

Gnoien, den 02.03.2021



Siegel

Lars Schwarz  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

Hiermit ist die Haushaltssatzung der Warbelstadt Gnoien für das Haushaltsjahr 2021 vom 01.03.2021 bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung 2021 der Warbelstadt Gnoien liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 16.03.2021 – 29.03.2021 während der Sprechzeiten in der Finanzverwaltung des Amtes Gnoien, Teterower Straße 11a in 17179 Gnoien öffentlich aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

*im Internet veröffentlicht:*

15. März 2021

*Sachbearbeiter/in:*

gez. i.A. K. Fischer